

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1946

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Juni 1946

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 88) Kirchensiegel
 89) Kirchengesetz vom 30. Januar 1946 betreffend Änderung des § 12 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen — Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 13 Seite 167 ff. und Berichtigung dazu im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Nr. 2 Seite 10 —
 90) Gottesdienstordnung
 91) Kündigungsschutz für Kleingärtner

- 92) Landeskirchliches katechetisches Seminar
 93) Wahl zur 4. ordentlichen Landessynode
 94) 1. Tagung der 4. ordentlichen Landessynode
 95) Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten
 96) Kollektenliste für das Jahr 1946
 97) Lesegottesdienst-Ordnung

II. Mitteilungen:

- 98) Paramentenverein in Ludwigslust

III. Personalien: 99) bis 140)



Am 10. Januar 1946 wurde der frühere Präsident des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

D. Dr. Emil Lemcke

im 77. Lebensjahre heimgerufen. Seit 1922 war der Entschlafene Mitglied des Oberkirchenrates und von 1925 bis 1934 Oberkirchenratspräsident. Er hat in großer Treue und Hingabe seines Amtes gewaltet. Seine Sachkenntnis und Sorgfalt haben der Kirche in schweren Zeiten gute Dienste geleistet. Sein Name wird in Dankbarkeit unvergessen bleiben.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 29. Januar 1946

Am 24. Januar 1946 wurde der frühere Oberrentmeister

Heinrich Schütz

im 76. Lebensjahre heimgerufen. Der Verstorbene hat von 1922 bis 1936 als Oberrentmeister unter besonders schwierigen Verhältnissen die Landeskirchenkasse geleitet und sich durch seine treuen, hingebenden Dienste große Anerkennung erworben. Die Landeskirche ist dankbar für solche Treue und bittet Gott, daß er der Kirche immer wieder solche treuen Diener schenken möge.

Schwerin, den 9. Februar 1946

Der Oberkirchenrat
 Dr. Beste



Am 28. Februar 1946 wurde der frühere Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburg-Strelitz

D. Gerhard Tolzien

nach kurzer schwerer Krankheit durch einen sanften Tod in die Ewigkeit heimgerufen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verliert mit dem Heimgegangenen einen treuen Diener des göttlichen Wortes, der in den Jahren seiner Predigtstätigkeit in der Domgemeinde in Schwerin, in den Jahren der bischöflichen Arbeit in Neustrelitz sowie im schlichten Dienst eines Landpastors in der Kirchgemeinde Basedow mit Hingabe und Treue seine vielfachen Aufgaben erfüllt hat. Er hat sich viel Anhänglichkeit erworben. In Dankbarkeit gegen Gottes Güte und Gnade, die dem Entschlafenen soviel geschenkt und die durch ihn unsere Kirche reich gesegnet hat, gedenkt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs des Heimgegangenen.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 12. März 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

I. Bekanntmachungen

88) G.-Nr. /226/ II 39c

Kirchenlegel

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß Ersatzbeschaffungen für verloren gegangene Kirchensiegel der vorherigen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedürfen.

Anträge sind unter Beifügung eines Abdrucks des bisherigen Siegels, eines neuen Entwurfs oder des Klischees an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Bestellung übernimmt der Oberkirchenrat.

Schwerin, den 29. Januar 1946

Der Oberkirchenrat
Werner

89) G.-Nr. /5/1 I 32h

Der Landesbruderrat der Bekennenden ev.-luth. Kirche in Mecklenburg hat in seiner Sitzung am 30. Januar 1946 das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 30. Januar 1946, betreffend Änderung des § 12 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen — Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 13 Seite 167 ff. und Berichtigung dazu im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Nr. 2 S. 10—

Artikel I

In § 12 Abs. 1 Ziffer 2 wird das Wort „ordentlichen“ gestrichen.

Die unter Ziffern 5, 6 und 7 daselbst genannten Mitglieder brauchen nicht dem Landesbruderrat der Bekennenden evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg anzugehören.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Dezember 1945 in Kraft und mit dem Zusammentreten der neuen Landessynode außer Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

90) G.-Nr. /50/1 I 42

Gottesdienstordnung

Die Bekanntmachung vom 23. November 1940, betr. Gottesdienstordnung (Kirchl. Amtsblatt 1940 Nr. 11 Seite 41) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Schwerin, den 30. März 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

91) G.-Nr. /501/ III 9g

Kündigungsschutz für Kleingärtner

Der Herr Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die nachstehend abgedruckte Verordnung Nr. 52 über den Kündigungsschutz

für Kleingärtner erlassen. Die Verordnung ist an die Stelle der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 — RGBl. I Seite 343, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1942 Seite 33 — getreten.

Schwerin, den 30. März 1946

**Der Oberkirchenrat
Spangenberg**

Verordnung Nr. 52 über den Kündigungsschutz für Kleingärtner

§ 1

Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden.

§ 2

1. Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn
 - a) der Kleingärtner aktiver Nazi war;
 - b) der Kleingärtner drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;
 - c) der Kleingärtner trotz Mahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt;
 - d) ein Zwischenpächter das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner trotz schriftlicher Aufforderung des Verpächters nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter a und c genannten Gründe kündigen kann;
 - e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus schwerwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.
2. Die Kündigung ist auch statthaft, wenn der Ehegatte des Kleingärtners Nazi war.
3. Die Kündigung ist in der Regel nur zum 31. Oktober zulässig. Sie kann auch für einen anderen Zeitpunkt erfolgen, wenn zwingende Gründe für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks vorliegen, insbesondere, wenn die Kündigungsvoraussetzung nach Absatz 1 a erfüllt ist.
4. Die Kündigungsfrist beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 a einen Monat, im übrigen drei Monate.
5. Die Kündigung hat unter Angabe des Grundes schriftlich zu erfolgen.
6. Ist der Verpächter ein Kleingärtnerverein, so ist vor der Kündigung ein aus mindestens drei fachlich besonders geeigneten Kleingärtnern bestehender vom Gesamtvorstand des Kleingärtnervereins zu berufender Ausschuß zu hören. Die Aus-

schußmitglieder dürfen nicht der NSDAP oder ihren Gliederungen angehört haben.

§ 3

1. Ist der Verpächter ein Kleingärtnerverein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß der bisherige Garteninhaber Einrichtungen, mit denen er das Grundstück versehen hat, z. B. Baulichkeiten, Bewässerungsanlagen einschließlich Wasserbehälter, Wegeanlagen, Einzäunungen, Bäume, Sträucher, überwinterte Nutzpflanzen sowie Gartengeräte zurückläßt, sofern dies im Interesse einer geordneten Weiterbewirtschaftung des Grundstücks notwendig ist.
2. Für die Sachwerte, die der bisherige Garteninhaber auf dem Grundstück zurücklassen muß sowie gegebenenfalls für den Ernteausfall ist von dem Nachfolger des bisherigen Garteninhabers eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
3. Diese Entschädigung ist in den Fällen des § 2 Absatz 1 b bis e an den bisherigen Garteninhaber, in den übrigen Fällen zunächst an die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, zu zahlen.
4. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Verpächter in Übereinstimmung mit dem zufolge § 2 Absatz 6 zu bildenden Ausschuß. Der Verpächter hat jede nach § 2 Absatz 1 a erfolgte Kündigung unter Nennung des Zahlungspflichtigen und der festgesetzten Entschädigung der zuständigen Gemeindebehörde anzuzeigen.

§ 4

1. Gegen die Kündigung von Kleingärten, gegen das Verlangen der Zurücklassung von Einrichtungen oder Geräten und gegen die Festsetzung der Entschädigung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister mit den Befugnissen der unteren Verwaltungsbehörde) zulässig.
2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Beschwerde ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das Pachtgrundstück liegt, schriftlich einzureichen. Der Bürgermeister ist befugt, durch Herbeiführung einer Einigung im Wege der Güteverhandlung der Beschwerde abzuwehren. Gelingt dies nicht, so entscheidet die untere Verwaltungsbehörde über die Beschwerde endgültig.
4. Die Zurückweisung der Beschwerde oder ihre Nichterhebung innerhalb der Beschwerdefrist macht die Kündigung rechtswirksam.

Der Präsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern
gez.: Höcker

92) G.-Nr. / 93 / VII 1 e 2

Landeskirchliches katechetisches Seminar

Am 15. Oktober 1945 wurde in Schwerin das Landeskirchliche katechetische Seminar eröffnet, das die Aufgabe hat, männliche und weibliche Katecheten und Gemeindeglieder für den Dienst unserer Landeskirche auszubilden. Das Seminar steht unter der Leitung des Superintendenten Gemmel (früher Rastenburg, Ostpreußen), dem Frau Vikarin Asmus (früher Bekennende Kirche in Pommern) hauptamtlich zur Seite steht. Daneben erteilen eine Reihe weiterer Lehrkräfte nebenamtlich Unterricht. Der Kursus ist zweijährig (zwei Semester theoretisch-praktische Ausbildung im Seminar, ein Semester Praktikum in einer Gemeinde unserer Landeskirche und das Schlußsemester wieder im Seminar). Die bestandene Abschlußprüfung berechtigt zur hauptamtlichen Anstellung im katechetischen und gemeindegliederischen Dienst unserer Landeskirche. Die Ausbildung erfolgt kostenlos; in besonderen Fällen kann ein bescheidenes Stipendium gewährt werden.

Der nächste Kursus beginnt am 15. Oktober ds. Js. Meldungen mit ausführlichem Lebenslauf und pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) sind bis spätestens 1. September an den Oberkirchenrat einzureichen. Schulische Vorbedingung: Mittlere Reife; doch können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch Volksschüler(innen) aufgenommen werden, Mindestalter 18 Jahre.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese neue Möglichkeit zur Ausbildung im kirchlichen Dienst nachdrücklich hinzuweisen.

Schwerin, den 2. April 1946

Der Oberkirchenrat
Maercker

93) G.-Nr. / 78 / II 1 q 3

Wahl zur 4. ordentlichen Landessynode

Zur 4. ordentlichen Landessynode wurden gewählt:

- I. **Von der theologischen Fakultät der Universität Rostock:**
 - Professor D. Quell, Rostock
- II. **Von den Landessuperintendenten:**
 1. Landessuperintendent Siebert, Güstrow
 2. Landessuperintendent Behm, Doberan
- III. **Von den Pröpsten, Pastoren und Hilfspredigern:**
 1. Pastor Dr. Beste, Neubukow
 2. Pastor Maercker, Wismar
 3. Propst Schmidt, Burg Stargard
 4. Propst Walter, Neukloster
 5. Pastor Kraner, Rostock
 6. Pastor Werner, Schwerin
 7. Propst Vitense, Jabel
 8. Pastor Güssmer, Parchim
 9. Propst Meyer-Bothling, Lancken
 10. Pastor Lic. de Boor, Rostock

11. Pastor Buchin, Rostock
12. Pastor Timm, Kessin
13. Pastor Hübener, Satow
14. Pastor H. J. Behm, Rostock
15. Pastor Galley, Dambeck

IV. Von den Kirchenältesten:

1. Im Kirchenkreis Schwerin:
 - a) Amtsgerichtsrat Spangenberg, Schwerin
 - b) Frau Amtmann Detmering, Schwerin
 - c) Verlagsbuchhändler Bahn, Schwerin
 - d) Studienrat Karsten, Schwerin
 - e) Bauer Ohff, Crivitz
2. Im Kirchenkreis Wismar:
 - a) Studienrat Pentz, Wismar
 - b) Landwirt Hannemann, Lübow
 - c) Kaufmann Brühhaber, Neubukow
3. Im Kirchenkreis Rostock-Land:
 - a) Diakon Stonies, Doberan
 - b) Büdner Brüdigam, Blankenhagen
 - c) Molkereiverwalter i. R. Fritz, Doberan
4. Im Kirchenkreis Rostock:
 - a) Kaufmann Vick, Rostock
 - b) Schmiedemeister Drefers, Rostock
 - c) Oberregierungsrat Dr. von Oertzen, Rostock
5. Im Kirchenkreis Güstrow:
 - a) Oberregierungsrat Lemm, Güstrow
 - b) Drogist Voß, Güstrow
 - c) Maurermeister Bürgermeister Murr, Neu Rachow
 - d) Bauer Bürgermeister Peters, Möllen
6. Im Kirchenkreis Malchin:
 - a) Gartenmeister Vichel, Teterow
 - b) Gutsverwalter Rathke, Klenz
7. Im Kirchenkreis Stargard:
 - a) Rechtsanwalt Ringel, Neubrandenburg
 - b) Baurat Brückner, Neustrelitz
 - c) Studiendirektor Vitense, Neubrandenburg
8. Im Kirchenkreis Waren:
 - a) Rechtsanwalt Dr. Völker, Waren
 - b) Förster Paegelow, Malchow
9. Im Kirchenkreis Parchim:
 - a) Oberregierungsrat Dr. Schulz, Parchim
 - b) Lehrer Isbarn, Raduhn
 - c) Hofbesitzer Dahnke, Plauerhagen
10. Im Kirchenkreis Ludwigslust:
 - a) Küster Mundt, Ludwigslust
 - b) Bauer Jastram, Eldena
11. Im Kirchenkreis Hagenow:
 - a) Apotheker Schilbe, Hagenow
 - b) Bauer Schult, Lüblow
 - c) Sparkassenleiter Elscheid, Wittenburg
12. Im Kirchenkreis Schönberg:
 - a) Oberstudiendirektor i. R. Werth, Grevestmühlen
 - b) Bauer Willi Maack, Schönberg

V. Von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Landesbruderrats gemeinsam gewählt:

- a) Landessuperintendent Dr. Steinbrecher, Neustrelitz
- b) Pastor Kleinschmidt, Schwerin
- c) Ministerialrat i. R. Dr. Stratmann, Schwerin
- d) Ministerialdirektor i. R. Dr. Schlesinger, Kurator der Landesuniversität, Rostock

Einsprüche gegen die Wahl der unter III und IV bezeichneten Synodalabgeordneten sind von mindestens 10 Wählern unterzeichnet unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage, an welchem diese Nummer des Kirchlichen Amtsblatts ausgegeben wird, beim Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 3. April 1946

Der Oberkirchenrat
Maercker

94) G.-Nr. / 86 / II 1 q 3

1. Tagung der 4. ordentlichen Landessynode

Als Termin für den ersten Zusammentritt der 4. ordentlichen Landessynode sind die Tage **17.—20. Juni 1946** in Aussicht genommen. Die Herren Pastoren werden daran erinnert, daß am Sonntag vor dem Zusammentritt der Landessynode, Trinitatis (dem 16. Juni), in allen Gottesdiensten fürbittend der Arbeit der Landessynode zu gedenken ist. (Muster im Kirchenbuch Seite 217.)

Schwerin, den 11. April 1946

Der Oberkirchenrat
Maercker

95) G.-Nr. / 6 / I 1 32 h

**Spruchbehörde
für kirchliche Lehrangelegenheiten**

Die auf Grund des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen errichtete Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten setzt sich wie folgt zusammen:

1. Pastor Dr. Beste, komm. Landesbischof, Schwerin
Vertreter: das dienstälteste Mitglied des komm. Oberkirchenrats
2. Professor der Theologie D. Quell, Rostock
Vertreter: Professor der Theologie D. Jepsen, Rostock
3. Landessuperintendent Behm, Bad Doberan
Vertreter: Landessuperintendent Siegert, Güstrow
4. Amtsgerichtsrat Spangenberg, Schwerin
Vertreter: Amtsgerichtsdirektor a. D. Erythropel, Schwerin
5. Propst Walter, Neukloster
Vertreter: Landessuperintendent Dr. Steinbrecher, Neustrelitz

6. Studienrat Pentz, Wismar
Vertreter: Studienrat Hackbusch, Wismar
7. Rechtsanwalt Landgerichtsdirektor Wollenberg, Rostock
Vertreter: Ministerialrat a. D. Dr. Stratmann

Schwerin, den 12. April 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

96) G.-Nr. / 440 / II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1946

Für die Zeit von Quasimodogeniti bis Silvester 1946 werden hiermit folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

5. Mai (Misericordias Domini): für die Kindergottesdienstarbeit unserer Landeskirche;
19. Mai (Kantate): für kirchenmusikalische Zwecke;
30. Mai (Himmelfahrt): für die evangelisch-lutherische Heidenmission;
9. Juni (1. Pfingsttag): für die Innere Mission;
10. Juni (2. Pfingsttag): für die Volksmission;
16. Juni (Trinitatis): für die Seelsorge an den deutschen Kriegsgefangenen in aller Welt;
23. Juni (1. n. Trinitatis): für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, besonders die Hilfe an unsern Körperbehinderten;
30. Juni (2. n. Trinitatis): für das Augustenstift;
14. Juli (4. n. Trinitatis): für die Christenlehre (den kirchlichen Religionsunterricht);
21. Juli (5. n. Trinitatis): für die Bahnhofsmission;
28. Juli (6. n. Trinitatis): für die Flüchtlingsseelsorge;
11. August (8. n. Trinitatis): für die meckl. Bibelgesellschaft;
18. August (9. n. Trinitatis): für die Linderung gesamtkirchlicher Notstände innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland;
25. August (10. n. Trinitatis): für die Judenmission;
8. September (12. n. Trinitatis): für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland;
15. September (13. n. Trinitatis): für den Michaelshof, Erziehungsanstalt und Kinderheim der Inneren Mission in Rostock-Gehlsdorf;
22. September (14. n. Trinitatis): für die Innere Mission;
6. Oktober (Erntedankfest): für den Wiederaufbau und die Wiederinsandsetzung zerstörter und beschädigter evang.-luth. Kirchen in Mecklenburg;
20. Oktober (18. n. Trinitatis): für die Christenlehre (den kirchlichen Religionsunterricht);
31. Oktober (Reformationsfest) oder

3. November (soweit das Reformationsfest am 20. n. Trinitatis gefeiert wird): für den Martin-Luther-Bund (Ev.-luth. Gotteskasten);
10. November (21. n. Trinitatis): für die kirchliche Männerarbeit;
24. November (Totensonntag): für die Erhaltung und den Dienst unserer Landeskirche;
1. Dezember (1. Advent): für die Christenlehre (den kirchlichen Religionsunterricht);
15. Dezember (3. Advent): für das Alexandrinertift und das Maria-Martha-Heim in Rostock;
25. Dezember (1. Weihnachtstag): für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust;
26. Dezember (2. Weihnachtstag): für das Anna-Hospital in Schwerin.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 5. April 1946 durch das Rundschreiben /434/ II 41 b veröffentlichte Kollektenliste auf Ersuchen der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland um die durch die für Trinitatis und den 9. n. Trinitatis angeordneten Kollekten erweitert worden ist.

Bis auf weiteres sind die Kollekten nicht an die Pröpste, sondern unmittelbar an den Oberkirchenrat — Konto Nr. 2636/100.01 bei der Mecklenburgischen Landesbank in Schwerin — zu überweisen, und zwar jeweils binnen 7 Tagen. Die Herren Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und etwaige rückständige Kollekten baldigst überweisen.

Schwerin, den 23. April 1946

Der Oberkirchenrat
Werner

97) G.-Nr. / 63 / VI 48 d

Lesegottesdienst-Ordnung

Für die Lesegottesdienste, die in den Gemeinden unserer Landeskirche gehalten werden, wird die folgende Lesegottesdienst-Ordnung bekanntgegeben:

I.

Eingang

1. Eingangslied
2. Lektor:
Im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes!
3. Lektor:
Laßt uns in Ehrfurcht Ihn bitten:
Herr, Du heiliger Gott!
Christus, unser Erlöser!
Herr, unser Friede und Heil!
Erbarne Dich unser! Vergib uns!
Gemeinde singt: Amen.
4. Lektor:
Gnadenspruch, der unter Berücksichtigung der kirchlichen Zeit sorgsam zu wählen ist. (Siehe die Gnadensprüche im Kirchenbuch!)
Beispiel: So spricht der Herr:

Ich habe dich erhört zur gnädigen Zeit und habe dir am Tage des Heils geholfen. Ich will dich nicht verlassen noch versäumen.

5. Lektor:
Ehre sei Gott in der Höhe!
Gemeinde:
Allein Gott in der Höh' sei Ehr' (Nr. 86, 1)
6. Lektor:
Laßt uns zu Gott unsere Herzen erheben mit dem Lobopfer und Bekenntnis unseres christlichen Glaubens!
Lektor (möglichst gemeinsam mit der Gemeinde):
Ich glaube an Gott, den Vater und ein ewiges Leben.
Gemeinde singt:
Amen, Amen, Amen.

II.

Wortverkündigung

7. Lektor:
Laßt uns beten: Gebet. (Kollekte.)
Gemeinde singt: Amen.
8. Lektor:
Eure Andacht vernehme:
die Epistel
das Evangelium
die zweite Epistel
das zweite Evangelium
(Wenn unter 10. eine Epistelpredigt folgt, liest man hier das Evangelium und umgekehrt.)
des heutigen Sonntags
(Bezeichnung desselben)
aus dem
(Angabe der Bibelstelle)
(Aus der Bibel vorzulesen)
Lob sei Dir, o Christe, Halleluja!
Gemeinde singt:
Halleluja, Halleluja, Halleluja!
9. Hauptlied.
10. Lektor:
Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen! Amen.
Höret das **Evangelium** (oder: die Epistel usw.) dieses Sonntags aus dem (Angabe der Bibelstelle. Aus der Bibel vorzulesen.)
An die Textverlesung kann sich ein kurzes Gebet anschließen.

Predigt

11. Predigtvers.
12. Lektor:
Danksagungen und Fürbitten. Abkündigungen.
Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christo Jesu! Amen.

III.

Anbetung

13. Gemeindevers oder Chorgesang.

14. Lektor:
Laßt uns beten: Kirchengebet.
Vaterunser sondern erlöse uns von dem Übel.
Gemeinde singt:
Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit! Amen.
15. Lektor:
Wir bitten den Herrn um seinen Segen:
Herr, segne uns und behüte uns!
Herr, laß Dein Angesicht leuchten über uns und sei uns gnädig!
Herr, erhebe Dein Angesicht auf uns und gib uns Frieden!
Gemeinde singt:
Amen, Amen, Amen.
16. Schlußvers.

Zur Ausführung der Liturgie
Wo die Gemeinde das Amen, das Halleluja und den Schluß des Vaterunser nicht zu singen vermag, können sie vom Lektor gesprochen werden. Dies geschieht in jedem Falle nur einmal.

Nach gemeinsam gesprochenem Glauben können Lektor und Gemeinde das Amen, statt es zu singen, auch zusammen sprechen.

Es ist erwünscht, daß diese Lesegottesdienst-Ordnung in unserer Landeskirche möglichst einheitlich innegehalten wird.

Schwerin, den 23. April 1946

Der Oberkirchenrat

Werner

II. Mitteilungen

98) G.-Nr. /235/ V 39 b

Paramentenverein in Ludwigslust

Der Paramentenverein in Ludwigslust (Stift Bethlehem) hat eine erfreuliche Entwicklung genommen und entfaltet eine rege Tätigkeit.

Den Herren Geistlichen wird empfohlen, sich im Bedarfsfalle unmittelbar an den genannten Verein zu wenden.

Schwerin, den 18. März 1946

III. Personalien

Berufen wurden:

- 99) Propst Dr. Niekrens in Schwinkendorf auf Grund des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen in die Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung. /416/ VI 47 a 1.
- 100) Pastor Arnold Maercker in Wismar auf Grund des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen in die Prüfungsbehörde für die 2. theologische Prüfung. /419/ VI 47 a 1.
- 101) Pastor Dr. Georg Steinbrecher in Wismar zum Landessuperintendenten des Kreises Stargard mit dem Sitz in Neustrelitz vom 15. Februar 1946 ab. /43/ VI 6 I a.
- 102) Pastor Friedrich Erdmann in Cammin durch Präsentationswahl zum Pastor der 4. Pfarre Rostock Heiligen Geist. /389/ Pred.
- 103) Pastor Herbert Bliemeister aus Hannover zum Pastor der Pfarre Cramon zum 1. Januar 1946. /200/ 1 Pred.
- 104) Pastor Hans Detleff Galley in Dambeck zum Pastor der 5. Pfarrstelle Rostock Heiligen Geist zum 1. März 1946. /387/ Pred.
- 105) Pastor Hans Olbrecht in Rostock zum Pastor der 1. Pfarrstelle Rostock St. Jakobi zum 1. April 1946. /387/ 1 Pred.

106)

Pastor Albert Lange in Vietlütbe zum Pastor der Pfarre Buchholz zum 1. April 1946. /172/ 1 Pred.

107)

Pastor Friedrich Wilhelm Leonhardt in Ziegen-dorf zum Pastor daselbst zum 1. April 1946. /476/ 1 Coll.

108)

Pastor Willi Lohmann in Bentwisch zum Pastor daselbst zum 15. April 1946. /116/ 1 Pred.

Beauftragt wurden:

109)

Pastor Werner Schmidt aus Stettin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Groß Giewitz vom 1. Juli 1945 ab. /136/ 1 Pred.

110)

Pastor Ernst Jagemann aus Gollnow (Pom.) mit der Verwaltung der Pfarrstelle Varchentin vom 1. Dezember 1945 ab. /92/ 1 Pred.

111)

Pastor Günther Pohl in Kirchdorf auf Poel mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle Wismar St. Marien vom 1. Dezember 1945 ab. /128/ 1 Pred.

112)

Pastor Kurt Witte aus Kankelfitz (Pom.) mit der Vertretung der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenkirchen, Kreis Stargard, vom 1. Dezember 1945 ab. /326/ 1 Pred.

113)

Superintendent Kurt Stern aus Neidenburg

(Ostpr.) mit der Vertretung der Verwaltung der Pfarrstelle Neukalen vom 15. Dezember 1945 ab. /191/ 1 Pred.

114)

Pastor Emil Breuel in Schwerin mit der Vertretung des teilweise beurlaubten Dompredigers Karl Kleinschmidt in der 3. Pfarrstelle Schwerin Dom vom 1. Januar 1946 ab. /370/ 1 Pred.

115)

Pastor Dietrich Bründel in Schwaan mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hohen Wangelin vom 1. Januar 1946 ab. /115/ 1 Pred.

116)

Pastor Heinz Büchner in Groß Gievietz mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Penzlin vom 1. Januar 1946 ab. /241/ 1 Pred.

117)

Pastor Friedrich Kuhblanck in Gnoien mit der Verwaltung der Pfarrstelle Redefin vom 1. Januar 1946 ab. /283/ 1 Pred.

118)

Pastor Achim Peters in Volkenshagen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schorrentin vom 1. Januar 1946 ab. /181/ 1 Pred.

119)

Pastor Heinrich Willkomm aus Eydtkuhnen (Ostpr.) mit der Verwaltung der Pfarrstelle Walkendorf vom 1. Januar 1946 ab. /138/ 1 Pred.

120)

Hilfsprediger Ernst Wistof in Althof mit der Verwaltung der Pfarrstelle Groß Varchow vom 1. Januar 1946 ab. /181/ 1 Pred.

121)

Pastor Martin Laudin aus Weinsdorf (Ostpr.) mit der Vertretung der Verwaltung der Pfarrstelle Schloen vom 15. Januar 1946 ab. /214/ 1 Pred.

122)

Pastor Walter Muster aus Lindenwaldau (Schles.) mit der Vertretung der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Warnemünde vom 15. Januar 1946 ab. /247/ 1 Pred.

123)

Pastor Dr. Friedrich Scheven in Schwerin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Börzow vom 1. Februar 1946 ab. /128/ 1 Pred.

124)

Pastor Adalbert Willigerode aus Gerzlow (Nm.) mit der Dienstleistung auf unbesetzten Pfarren in der Propstei Woldegk im Kirchenkreis Stargard vom 1. Februar 1946 ab. /838/ 4 VI 47 c.

125)

Pastor Lothar Zollenkopf aus Groß Krebs (Westpr.) mit der Vertretung der Pfarrstelle Muchow vom 1. Februar bis 30. September 1946. /208/ 1 Pred.

126)

Pastor Albert Koßmann in Camin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuenkirchen, Kreis

Hagenow, mit dem Wohnsitz in Lassahn vom 15. Februar 1946 ab. /214/ 1 Pred.

127)

Pastor Martin Tarnow aus Berlin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schwerin Schloß vom 15. Februar 1946 ab. /329/ 1 Pred.

128)

Pastor Hans Heinrich Fölsch, Landessuperintendent i. R. in Neustrelitz mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Sternberg vom 1. März 1946 ab. /426/ 1 Pred.

129)

Superintendent Lic. Bernhard Steffen in Neubrandenburg mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wismar St. Georg I vom 1. März 1946 ab. /103/ 1 Pred.

130)

Pastor Lic. Werner de Boor in Wismar mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Rostock St. Petri vom 15. März 1946 ab. /362/ 1 Pred.

131)

Pastor Aurel von Jüchen in Rossow mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle Schwerin St. Nikolai vom 15. März 1946 ab. /342/ 1 Pred.

132)

Pastor Wilhelm Paul aus Kühlungsborn mit der Verwaltung der Pfarrstelle Rossow vom 15. März 1946 ab. /325/ 1 Pred.

133)

Pastor Johannes Walter in Wismar mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Wismar St. Nikolai vom 15. März 1946 ab. /60/ 1 Pred.

134)

Oberkirchenrat a. D. Dr. Heepe in Schwerin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Pritzier vom 1. April 1946 ab. /195/ 1 Pred.

135)

Pastor Ludwig Prag in Wattmannshagen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Walkendorf vom 1. April 1946 ab. /143/ Pred.

136)

Pastor Ernst Frahm in Güstrow, Gerd-Oemcke-Haus, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Laage vom 15. April 1946 ab. /124/ 1 Pred.

137)

Pastor Joachim Noack in Mirow mit der Verwaltung der Pfarrstelle Röbel St. Marien vom 15. April 1946 ab. /270/ 1 Pred.

138)

Pastor Rudolf Stopsack in Freienhagen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bülow vom 15. April 1946 ab. /173/ 1 Pred.

139)

Pastor Walter Sterke in Neustrelitz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Kieve vom 1. Mai 1946 ab. /138/ 1 Pred.

140) **Zurückgenommen wurden:**

die Berufung des Propsten Schoop in Retzschow zur Führung des Propstamtes im Doberaner Zirkel auf Antrag mit Wirkung vom 1. April 1946. /31/ VI 15 b.